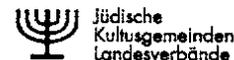
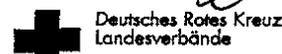
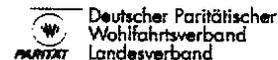


Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

25.08.99 he



AG Freie Wohlfahrtspflege NRW · Postfach 180262 · 33692 Bielefeld

Herrn  
Heinrich Meyers  
Ausschuss für Schule und  
Weiterbildung beim  
Landtag NRW  
Straße des Landtags 1

40221 Düsseldorf

DER VORSITZENDE

Detmolder Straße 280  
33605 Bielefeld

Tel. (05 21) 92 16-100 / -170

Fax (05 21) 92 16-150

Email info@awo-owl.de

Datum:

23.08.99

ak-vl

**Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege**

Sehr geehrter Herr Meyers,

im Nachgang zur Anhörung über die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes  
möchten wir Ihnen für den Ausschuss Schule und Weiterbildung noch einmal die  
Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Stadler

Anlage



# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

## Stellungnahme zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (Landtagsdrucksache 12/3876 vom 22.04.99)

Wir begrüßen, dass die durch die Evaluation des Weiterbildungsgesetzes lange vorbereitete Novellierung des Weiterbildungsgesetzes aus dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz ausgeklammert worden ist und gesondert geregelt wird. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bildungsbegriff sollte unseres Erachtens eine Modernisierung erfahren. Insofern schlagen wir vor, in § 2 Abs. 2: Die Ziele der Weiterbildung "Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen", um den *Erwerb von sozialen Kompetenzen* zu ergänzen.

Dem gleichen Ziel dient eine Ergänzung, die wir für § 4 Abs. 1 vorschlagen: "Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebotes ... soll *auf der Grundlage individueller und sozial-räumlicher Bedürfnisse ... gewährleistet werden*".

In § 8 kann unseres Erachtens auf eine Mindestteilnahmezahl verzichtet werden, weil die Einrichtungen der Weiterbildung aus Kostengründen ein erhebliches Eigeninteresse daran haben, die Teilnahmezahl nicht zu gering werden zu lassen und die Kontrolle einen relativ hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Bei Beibehaltung der Regelung wäre es erforderlich, von Lehrveranstaltungen statt von Unterrichtsstunden zu sprechen, weil ansonsten der Aufwand sogar den bisherigen Aufwand noch erheblich übersteigt.

Die Beschreibung der förderfähigen Angebote muss als neuer Absatz in § 3 geregelt werden und nicht in § 11. Die jetzige Einbindung wird der Position der Freien Träger nicht gerecht.



Arbeitswohlfahrt  
Besitzverbände



Caritas  
Caritasverbände



PARITÄT  
Deutscher Paritätischer  
Wahlkreisverband  
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverbände



Diakonische Werke  
Landesverbände



Jüdische Kulturgemeinden  
Landesverbände

Die in § 11 beschriebenen förderfähigen Inhalte der Weiterbildung gehen deutlich hinter den Beschluss der SPD-Landtagsfraktion vom 1. September 1998 zurück. Unser Vorschlag hierzu lautet: *"Die Förderung umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der Familienbildung (wie sie dem KJHG entspricht), der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zur Bildung zu Existenzfragen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten kommunikative, soziale und kulturelle Kompetenzen."* Wenn es bei der derzeitigen Formulierung bleiben sollte, erwarten wir, dass innerhalb des Gesetzes ein Bezug zu der Begründung hergestellt wird.

§ 16 wirft noch einige Fragen auf: Zum einen gehen wir davon aus, dass nach altem Gesetz anerkannte Einrichtungen, die bislang nicht in der Förderung sind, entsprechend den alten Regelungen in die Förderung aufgenommen werden. Zum anderen ist zu klären, welche Ansprüche kleine Einrichtungen haben, die das für zwei Fachkräfte notwendige Angebot leisten, jedoch bisher nur eine Fachkraft beschäftigen. Es könnte die Situation entstehen, dass diese Einrichtungen gegenüber nach der geplanten Förderpause neu anerkannten Einrichtungen benachteiligt werden.

In den §§ 15, 19 und 21 sind vom bisherigen Gesetz abweichend Zuständigkeitsregelungen vorgesehen, obgleich bei der Förderfähigkeit der Familienbildung auf § 16 KJHG Bezug genommen worden ist und im neuen § 18 die besondere Förderung einiger Bereiche der Weiterbildung durch das Land notwendiger- wie erfreulicherweise erhalten bleibt. Dies macht es unseres Erachtens erforderlich, dass neben der Funktion der Bezirksregierung jeweils noch ergänzt wird *"... bzw. die zuständige Bewilligungsbehörde"*.

Das bereits zitierte Eckpunktepapier der SPD-Landtagsfraktion vom 1.9.1998 geht in Punkt 10 davon aus, dass das neue Gesetz eine Verwaltungsvereinfachung auch für die Träger der Weiterbildung mit sich bringen soll. Wir sind der Meinung, dass dies nur erreicht wird, wenn die Träger bei der Zuordnung der Veranstaltungen zu den förderfähigen Bereichen, zum Beispiel im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs, beteiligt werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir sind gerne bereit, bei einer mündlichen Anhörung die einzelnen Punkte zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Stadler